

Salzburg, 05.05.2025

Liebe Eltern,

folgende Änderung der Schulordnung bezüglich des Nutzungsverbotes für Mobiltelefone wurde am Freitag, 02.05.2025 mit sofortiger Wirkung von der Bildungsdirektion verlautbart:

Rechtsgrundlagen: §§ 43 bis 50 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF,
§ 7 Abs. 6 bis 8 Schulordnung 2024 in der Fassung der Verordnung, BGBl. II Nr. 80/2025

Kernaussagen/Ziele: Sicherstellung eines geordneten Unterrichts und Schullebens, Nutzungsverbot für Mobiltelefone und ähnliche Geräte in der Primarstufe und Sekundarstufe I, Festlegung schulautonomer Nutzungsregelungen

Der Umgang mit Mobiltelefonen in Schulen wird in der öffentlichen und medialen Debatte zunehmend als Herausforderung betrachtet. Studien und Erfahrungen von Lehrkräften zeigen, dass Smartphones die Konzentration von Schülerinnen und Schülern erheblich beeinträchtigen und dadurch den Bildungserfolg mindern. Auch aus wissenschaftlicher Sicht ist seit Langem bekannt, dass eine übermäßige Nutzung von Smartphones mit negativen gesundheitlichen Folgen für Kinder und Jugendliche einhergeht. Expertinnen und Experten beobachten eine Zunahme von Schlafstörungen, Reizbarkeit, Angst und Depression, die insbesondere auf eine unkontrollierte Nutzung sozialer Medien zurückgeführt wird.

In Österreich gibt es bereits Schulen, die konkrete Nutzungsregelungen für Handys in der Schule autonom über die Schulordnung umsetzen, während andere mit der Durchsetzung Schwierigkeiten haben.

Entsprechende Empfehlungen des BMB unterstützen schon derzeit die Schulen beim schulautonomen Umgang mit der Problematik. Um Klarheit zu schaffen und für ein einheitliches Vorgehen zu sorgen, wurde eine bundesweite Regelung für handyfreie Zonen in Schulen eingeführt.

Mit 1. Mai 2025 ist die Änderung der Schulordnung 2024, kundgemacht durch BGBl. II Nr. 80/2025 am 28.04.2025 in Kraft getreten, wonach dem § 7 die Absätze 6 bis 8 hinzugefügt wurden.

Durch die gegenständliche Änderung der Schulordnung 2024 wird die Nutzung von Mobiltelefonen, Smartwatches und vergleichbaren, der digitalen Kommunikation dienenden Geräte verboten. Die betreffenden Geräte dürfen jedoch weiterhin in die Schule mitgenommen werden.

Das Verbot gilt für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 8. Schulstufe und bezieht sich somit auf alle öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen.

Das Nutzungsverbot besteht für die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Schule, d.h. im Unterricht und in allen Pausen bis zum Verlassen der Schule einschließlich im Betreuungsteil, im dislozierten Unterricht und bei Schulveranstaltungen bis zu einem Tag. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, mit denen eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist, ist eine altersgerechte Nutzung der Geräte jedenfalls zu ermöglichen (für die mit der Schulveranstaltung verbundenen Zwecke bspw. Fahrschein am Handy, digitaler Schülerausweis, Kontakt zur Familie zu bestimmten Zeiten).

Wenn die Hausordnung keine Regelungen über die Ahndung von Verstößen gegen das Nutzungsverbot enthält, ist bei Verstößen das betreffende Gerät dem Schüler/der Schülerin abzunehmen und nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung zurückzugeben, sofern nicht die Erziehungssituation die Übergabe an die Erziehungsberechtigten erfordert. Im Besonderen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auf Inhalte der im Eigentum der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers stehenden Gerätes ohne deren/dessen Zustimmung nicht zugegriffen werden darf.

Sofern die Hausordnung keine Regelungen über die Verwahrung trifft, sind in die Schule mitgenommene Geräte (Mobiltelefone, Smartwatches etc.) in ausgeschaltetem Zustand zu verwahren. Die Verantwortung für die Verwahrung obliegt dem Schüler/ der Schülerin.

Vom Nutzungsverbot sind folgende Ausnahmen möglich:

1. In der Hausordnung können abweichende schulautonome Regelungen festgelegt werden.
2. Einzelne Lehrpersonen können die Nutzung für mit dem Unterricht verbundene Zwecke gestatten.
3. Eine mit der Durchführung der individuellen Lernzeit oder des Freizeiteils ganztägiger Schulformen sowie der Sommerschule betraute Person kann die Nutzung gestatten.
4. Die Nutzung ist aus medizinischen Gründen erforderlich.

Zu 1. Die schulautonomen Festlegungen in der Hausordnung sind vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss zu beschließen. Die Regelungen können auf die jeweilige Situation der Schule eingehen und vom Nutzungsverbot abweichende Festlegungen treffen.

Zu 2. Die betreffende Lehrkraft kann die Nutzung von digitalen Endgeräten als Arbeitsmittel oder einzelnen Schüler/innen für einen mit dem Unterricht verbundenen Zweck gestatten bspw. die Nutzung des digitalen Schülerausweises in der Schulbibliothek, die Nutzung eines digitalen Wörterbuches oder zur Überprüfung von Fakten.

Zu 3. Auch hier kann die Nutzung im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Zwecke im Zusammenhang mit der Nachmittagsbetreuung erlaubt werden, nicht aber zum Konsum von sozialen Medien, Videos o.ä.

Zu 4. Aus medizinischen Gründen kann eine Nutzung erforderlich sein bspw. für Diabetiker, Apps zum Ausgleich von körperlichen Beeinträchtigungen oder Notfallknöpfe.

Bei uns am BG Zaunergasse gelten weiterhin die im SGA beschlossenen einschlägigen Abschnitte der Hausordnung:

Digitale Technologie

Am gesamten Schulgelände ist der Gebrauch von bzw. das Hantieren mit digitaler Technologie (z.B. Handys) grundsätzlich verboten. In dringenden Fällen können Telefonate über das Sekretariat geführt werden.

Während des gesamten Aufenthalts am Schulgelände und im Schulgebäude sind derartige Geräte in einem Modus, in dem sie weder Geräusche noch Vibrationen von sich geben.

Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät im Sekretariat abgegeben. Abgenommene Geräte können erst am Ende des Unterrichtstages im Sekretariat (bzw. Direktion) abgeholt werden.

Ausnahmen vom Verbot für digitale Geräte:

Ausnahme 1: Eine Lehrperson erlaubt die Verwendung ausdrücklich.

Ausnahme 2: Laptops und Tablets dürfen in der Aula für schulische Zwecke verwendet werden.

Ausnahme 3: Die **Schüler*innen der Oberstufe** dürfen in der unterrichtsfreien Zeit digitale Technologie ausschließlich in ihrem Klassenraum verwenden.

Ausnahme 4: Die **Schüler*innen der Oberstufe** dürfen vor der 1. Stunde (vor 7:50h) Kopfhörer auf dem Weg in ihren Klassenraum verwenden.

Lieben Gruß

Erich Schön